



KT-Drucks. Nr. 193/2014

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Alfred Schmid
Telefon 07031-663 1640
Telefax 07031-663 1269
a.schmid@lrabb.de

13.10.2014

Änderung der Richtlinie für die Kindertagespflege gem. 43 SGB VIII

Empfehlungen und Eckpunkte KTP 2014
Richtlinie Tagespflege 2005

I. Vorlage an den

Jugendhilfe- und Bildungsausschuss
zur Beschlussfassung

03.11.2014
öffentlich

II. Beschlussantrag

Die Richtlinie für die Kindertagespflege im Landkreis Böblingen idF vom 4.10.2005 verliert ihre Gültigkeit.

Der Jugendhilfe- und Bildungsausschuss empfiehlt die Anzahl zeitgleich betreuter Kinder unter 3 Jahren in Kindertagespflege zur Sicherung der Qualitätsstandards zu beschränken.

III. Begründung

Im Jahr 2005 wurde durch das Kinder und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) ein Erlaubnisvorbehalt in der Kindertagespflege eingeführt. § 43 SGB VIII zufolge „bedarf jede Person, die ein oder mehrere Kinder außerhalb

des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will, einer Erlaubnis“ (§ 43 Abs.1 SGB VIII). Weiterhin gilt in Absatz 3, dass die Erlaubnis zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern befugt. Im Einzelfall kann allerdings die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden.

Auch das Landesrecht folgt diesen gesetzlichen Bestimmungen. Im Landkreis Böblingen wurden mit den KT-Drucksachen 129/2003 und 116/2005 im Jugendhilfeausschuss Qualitätsstandards in der Kindertagespflege mit einer Richtlinie erlassen. Diese Richtlinie enthält in Punkt 1.0 eine Beschränkung bei Kleinkindern unter drei Jahren auf maximal 3 zeitgleich betreute Kinder. Die damals im Jugendhilfeausschuss beschlossene Beschränkung basierte auf allgemein anerkannten und nach wie vor gültigen fachlichen Erwägungen zum Wohl des Kindes und der Sicherung von Qualität in der Kindertagespflege. Allerdings muss diese Richtlinie ihre Gültigkeit verlieren, da das Gesetz zwar eine individuelle Beschränkung der Zahl der betreuten Kinder unter bestimmten Bedingungen zulässt, jedoch keine generelle Beschränkung. Aus juristischen Gründen verliert somit die Richtlinie für die Kindertagespflege im Landkreis Böblingen ab sofort ihre Gültigkeit. Alle weiteren gesetzlichen Regelungen behalten ihre Gültigkeit.

Gleichzeitig erscheint es aus Gründen der Qualitätssicherung und aus pädagogischen Gründen zum Wohle der in der Kindertagespflege betreuten Kinder notwendig, auch zukünftig eine Empfehlung zur Zahl der zu betreuenden Kinder unter 3 Jahren in Kindertagespflege auszusprechen. Die beiliegende Empfehlung orientiert sich an bereits bestehenden Empfehlungen der Deutschen Liga für das Kind, des Deutschen Jugendinstituts sowie des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, und ist mit den beiden Tagespflegevereinen im Landkreis Böblingen abgestimmt.

IV. Finanzielle Auswirkung auf den Kreishaushalt

Keine



Roland Bernhard